

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Öffentliches Recht als Zweitfach im Zwei-Fach-
Bachelorstudiengang mit Politikwissenschaft an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 7. November 2008**

geändert durch Satzungen vom
6. Mai 2013
17. Februar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 - im Folgenden: **ABMStPO/Phil** - für das Fach Öffentliches Recht als Zweitfach (mit Politikwissenschaft).

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Öffentliches Recht als Zweitfach kann im Bachelorstudiengang als zweites Fach neben dem Fach Politikwissenschaft mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Öffentliches Recht als Zweitfach werden die juristischen Bereiche behandelt, die für die Befassung mit den Erscheinungsformen des Politischen in Theorie und Praxis besonders wichtig sind. ²Vermittelt werden dabei exemplarische Kenntnisse über Grundlagen des Rechts und Einblicke in die Rechtswissenschaft samt ihrer Arbeitstechnik, ferner die für die politischen Entscheidungsprozesse formal und inhaltlich relevanten Regelungen des Staats- und Verfassungsrechts, repräsentative Ausschnitte aus dem Bereich des planenden und eingreifenden Verwaltungshandelns samt einschlägiger Rechtsschutzmöglichkeiten und schließlich Instrumente der internationalen Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen.

§ 3 Fächerkombinationen

¹Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang richten sich nach **Anlage 3** der **ABMStPO/Phil**. ²Im Übrigen findet § 31 Abs. 5 der **ABMStPO/Phil** Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang ist in drei sich teilweise überlappende Phasen gegliedert:

1. In der ersten Studienphase, welche die ersten beiden Semester betrifft, erwerben die Studierenden Einblicke in Grundlagen und Methodik der Rechtswissenschaft und lernen das Staatsorganisationsrecht als wesentliche Schnittstelle zur Politikwissenschaft sowie die Grundrechte als wichtigen Maßstab jedes staatlichen Handelns kennen. Ferner wird exemplarisch ein juristisches Grundlagenfach behandelt.
2. In der zweiten Studienphase, die im dritten und vierten Fachsemester absolviert wird, werden die juristischen Kompetenzen in einzelnen Teilbereichen des öffentlichen Rechts in den Modulen zum Verwaltungshandeln vertieft.
3. In der letzten Studienphase im fünften Fachsemester erfolgt ein weiterführender Blick auf die internationale Dimension entweder in Gestalt des Europa- und Völkerrechts oder des Verwaltungsrechts.

(2) Umfang und Gliederung des Studiums sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage 1**.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) In allen Modulen ist je eine Modulprüfung abzulegen.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Modulprüfungen finden als 120-minütige Abschlussklausuren statt. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ³Die Prüfungsdauer beträgt in diesem Fall pro Teilnehmer 15 Minuten. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Öffentliches Recht als Zweitfach mindestens

1. das Einführungs- und Grundlagenmodul im Umfang von je 5 ECTS-Punkten sowie
2. das Modul Staatsorganisationsrecht im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Eine Bachelorarbeit kann nur im Erstfach Politikwissenschaft angefertigt werden.

§ 8 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Zwei-Fach-Bachelor Öffentliches Recht

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS			Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten*						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	S	PÜ		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Einführungsmodul	Einführung in die Rechtswissenschaften für Nebenfachstudierende	2			5	5							Klausur (120 Minuten)	1
Grundlagenmodul	Grundlagenfach nach Wahl	2			5	(5)	(5)						Klausur (120 Minuten)	1
Staatsorganisationsrecht	Staatsorganisationsrecht	4			10	7,5							Klausur (120 Minuten)	1
	Staatsorganisationsrecht			2		2,5								
Grundrechte	Grundrechte	4			10		7,5						Klausur (120 Minuten)	1
	Grundrechte			2		2,5								
Allgemeine Grundlagen des Verwaltungsrechts	Allgemeines Verwaltungsrecht	4			10			7,5					Klausur (120 Minuten)	1
	Allgemeines Verwaltungsrecht			2		2,5								
Europa- und Völkerrecht I	Europarecht I	3			10					5			Klausur (120 Minuten)	1
	Völkerrecht I	2								5				
Verwaltungsrecht I	Polizeirecht	2			10				5				Klausur (120 Minuten)	1
	Verwaltungsprozessrecht	2							5					
Europa- und Völkerrecht II**	Europarecht II	2			10					5			Klausur (120 Minuten)	1
	Völkerrecht II	2									5			
Verwaltungsrecht II**	Kommunalrecht	2			10						5		Klausur (120 Minuten)	1
	Umweltrecht I	2									5			
Summe:					70									

* Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

** Es muss entweder das Modul „Europa- und Völkerrecht II“ oder das Modul „Verwaltungsrecht II“ besucht werden.